

Bundesministerium der Justiz
Referat RB1
Mohrenstr. 37
10117 Berlin

Telefon: 030 / 24636 – 308
Telefax: 030 / 24636 – 120
E-Mail: sozialrecht@paritaet.org

Unser Zeichen: hss/deh

Berlin, 25.06.2012

Stellungnahme zum Referentenentwurf eines Gesetzes zur Änderung des Prozesskosten- und Beratungshilfegesetzes

Aktenzeichen: RB1 - 3006/4 - R3 190/2012

Sehr geehrte Damen und Herren,

der mit Schreiben vom 4. Mai 2012 übermittelte Referentenentwurf enthält zahlreiche Einschränkungen der Rechte mittelloser Bürgerinnen und Bürger auf effektiven Rechtsschutz durch Prozesskostenhilfe und Beratungshilfe. Einzig die Leistungen der Beratungshilfe werden insoweit verbessert, als sie auf alle Rechtsgebiete ausgeweitet werden. Dem liegt allerdings keine politische Entscheidung zugrunde sondern ein Auftrag des Bundesverfassungsgerichts.

Die vorgeschlagenen Einschränkungen werden mit ungerechtfertigter und missbräuchlicher Inanspruchnahme der Hilfen pauschal begründet. Eine irgendwie geartete Konkretisierung des pauschalen Vorwurfs an die Bürgerinnen und Bürger erfolgt nicht.

Damit stellt sich der Gesetzentwurf als Instrument dar, das einzig darauf abzielt, die Länderhaushalte zu entlasten, um den Preis, mittellosen Bürgerinnen und Bürgern den Zugang zu effektivem Rechtsschutz zu erschweren. Gleichzeitig werden durch zusätzliche Kontrollsysteme nicht unerhebliche zusätzliche Kosten erzeugt, die nicht näher beziffert werden. Anstatt Rechtsschutz zu finanzieren, wird Bürokratie finanziert.

Das mitgelieferte Zahlenwerk lässt für den Zeitraum 2005 bis 2010 nur einen geringfügigen Anstieg der Ausgaben für Prozesskostenhilfe erkennen. Inflationsbereinigt stagnieren die Ausgaben sogar.

Anders sieht es in der Beratungshilfe aus. Hier sind sowohl Fallzahlen wie Kosten ab 2005 deutlich angestiegen. Die Erklärung hierfür ist eine ganz schlichte. 2005 wurde das SGB II eingeführt. Ein Gesetz mit vielen inneren Widersprüchen, unbestimmten Rechtsbegriffen und Ermessensspielräumen ausgeführt durch eine suboptimale Verwaltungsstruktur musste zwangsläufig zu vielen fehlerhaften Bescheiden und entsprechendem Rechtsschutzbedürfnis führen. Wie berechtigt die Inanspruchnahme dieses Rechtsschutzes ist, zeigt die hohe Erfolgsquote von Klagen gegen Bescheide im Bereich SGB II.

Nach wie vor sind die Bescheide in diesem Bereich für die Bürgerinnen und Bürger so unverständlich, dass zwangsläufig ein hoher Bedarf an Beratungshilfe besteht. Hierfür tragen Politik und Verwaltung die Verantwortung. Statt diese wahrzunehmen, soll nun der Rechtsschutz eingeschränkt werden.

Vor diesem Hintergrund lehnen wir die Gesetzesinitiative mit Ausnahme der vorgesehenen Ausweitung der Beratungshilfe auf alle Rechtsgebiete ab. Ein Eingehen auf einzelne Regelungsvorschläge erübrigt sich.

Mit freundlichen Grüßen



Werner Hesse
Geschäftsführer